**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 43 (1927)

**Heft:** 15

**Artikel:** Falsch angewandte Gesundheits-Technik

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581973

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Für den Perimeterprozeß nach dem neuen Entwurf gilt, daß der Koftenverteiler sowohl, wie die schon vor dem Baubeginn erfolgte Perimeterumgrenzung mäh: rend der Auflagefrist für den Kostenverteiler und die Abrechnung an eine in jedem einzelnen Falle vom Regierungsrat zu ernennende Schätzungskommission weiter gezogen werden kann. Demnach ift das Perimeterverfahren nicht mehr, wie heute, in zwei zeitlich geteilte und vor verschiedenen Inftanzen, dem Regierungsrat und dem ordentlichen Richter, burchzuführende Verfahren getrennt. Die gleiche Schätzungskommission beurteilt die zur gleichen Zeit zu erhebenden Einsprachen gegen die Umgrenzung und die Kostenverteilung. Und zwar fällt die Kommission ihr Urteil nach freiem Ermessen. Ste ist also nicht an die Antrage der Parteien gedunden; es gilt die Offizial und nicht die Verhandlungsmaxime. Die Rommission ift insbesondere auch befugt, sowohl den Umgrenzungsplan, als auch den Roftenverteiler hinfichtlich folder Grundftude, bezüglich benen feine Ginfprache erhoben wurden, abzuändern, fofern durch die Erledigung von Einsprachen für diese Grundftücke Unbilligkeiten entftunden. Auf biese Weise ist auch der Regierungsrat schon bisher bei der Erledigung von Perimeterkursen verfahren. Es war dies notwendig, wenn nicht unbillige und unter Umftanden geradezu unfinnige Ergebnisse für ben abgeanderten Perimeter sich ergeben sollten. Sinsichtlich bes Rostenverteilers foll die Rommission berech tigt sein, unter Umftanden auch Einzelne — nicht, wie bisher, nur den gesamten übrigen Perimeter — mit der dem Kläger zugeftandenen Ermäßigung zu belaften. Im heutigen Perimeterprozeß kann nach gerichtlicher Praxis nur auf Berabsetzung des eigenen Anteils, nicht aber auf Bermehrung des Anteils eines beftimmten andern Berimeterpflichtigen geklagt werden. Diese Praxis ift entschieden zu eng. Es sollen auch die Betreffnisse bestimmter Grundeigentumer im einzelnen erhöht werden durfen. Gelbfiverständlich kann die Schätzungskommission nicht etwa den dem Perimeter insgesamt überbundenen Roften: anteil herabsetzen; fie hat lediglich das Berhältnis der Belaftung ber einzelnen Perimeterpflichtigen unter fich zu prufen. Ermäßigt fie das Betreffnis eines Ginzelnen, fo muß fie ben baburch entftehenden Ausfall entweder ein. zelnen oder allen übrigen Berimeterpflichtigen wiederum belaften.

Die Schätzungskommission hat ihrem Entscheide vorgangig in die örtlichen Berhalfniffe Ginficht zu nehmen und hiebei den Parteien und denjenigen Grundelgentumern, die neu in den Perimeter einbezogen ober deren Betreffniffe im einzelnen erhöht werden follen, Gelegenbeit zur Geltendmachung ihrer Intereffen zu geben. Die Schakungstommiffion wird die Refurseingabe bem Gemeinderat, bei Staatsftraßen dem Regierungsrat, und, soweit fie fich gegen beftimmte andere Grundeigentumer im vorerwähnten Sinne richtet, auch diesen zur Anbringung schriftlicher Gegenbemerkungen innert bestimmter Brift zuzustellen haben. Desgleichen find die Behörden und diese Grundeigentumer mit den Refurrenten zu einem Augenschein einzuladen und hier in mündlicher Verhand: lung anzuhören. Im übrigen foll das Verfahren vor der Schätzungskommission ein möglichft formfreies sein. Die amtlichen Kosten, die infolge Anrufung einer Schatz ungskommission entstehen, sind von dieser in sachgemäßer Unwendung der bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über

den Zivilprozeß auf die Parteien zu verlegen.
\_, Der Entscheld der Schätzungskommission kann innert vierzehn Tagen, von der Zustellung an gerechnet, sowohl vom Gemeinderat, bei Staatsftraßen vom Regierungsrat, als auch von den Einsprechern und benjenigen Grund, eigentumern, die neu in den Berimeter einbezogen wurben ober beren Betreffniffe burch ben Entscheid im ein-

zelnen erhöht wurden, an die kantonale Oberschätzungs: kommission weitergezogen werden. Dies hat durch schrift: lich begründete Eingabe zu geschehen. Die Einhaltung der Resursfrift und die Schriftlichkeit sind Gultigkeitserfordernis, mahrend die Begrundung der Eingabe, wenn eine solche fehlt oder unzureichend erscheint, innert einer vom Brafidenten der Oberschatzungskommission anzusets= enden zerstörlichen Frist von vierzehn Tagen nachgeholt werden kann.

Aber die Organisation der kantonalen Oberschätzungs: kommission, die abschließlich entscheldet, und das Berfahren vor ihr enthalten die Art. 37-39 die erforder lichen Vorschriften.

Art. 37: "Die kantonale Oberschätzungskommission besteht aus einem Mitglied des Kantonsgerichtes, das ben Borfit führt, und aus fechs Sachverftanbigen.

Das Kantonsgericht beftellt die Oberschätzungskommission für seine Amisdauer und wählt ferner aus seiner Mitte für die gleiche Amtsdauer einen Bizepräfidenten, ber im Falle ber Berhinderung des Bräfidenten deffen Obliegenheiten zu beforgen hat.

Art. 38: "Für die einzelnen Streitfälle wird die Oberschätzungskommission aus bem Prafibenten und zwei von diesem unter Berücksichtigung der erforderlichen Orts: und Sachkenntnisse zu bezeichnenden Sachverftandigen gebildet. Die Oberschätzungskommission amtet mit ober ohne Gefretar. Für den Ausstand und die Ablehnung ber Mitglieder der Oberschätzungskommiffion gelten die Beftimmungen des Gesetzes betreffend die Zivilrechtspflege."

Art. 39: "Für die Behandlung der an die Oberschätzungskommission weitergezogenen Entscheide finden bie Borfchriften von Art. 34 biefes Gefetes und die Beftimmungen über das Berfahren vor Gerichtstommiffion sachgemäße Anwendung. Die Oberschätzungskommisston entscheidet abschließlich. Sie ist befugt, auch über Streitfragen zu entschelden, die an sich in die Zuständigkett der ordentlichen Gerichte gehören würden (Bestand von Dienftbarkeiten und dergleichen), wenn fie für die Beur: teilung der Perimeterumgrenzung oder des Rostenverteilers von Bedeutung find." (Fortsetzung folgt).

## Falsch angewandte Gesandheits-Technik.

Die Einführung bes freiftehenden Bafferklofetts mit Geruchverschluß, aus einem Stück fanitaren Material (Steingut und dergleichen) hergeftellt, fällt ungefähr in

das Jahr 1894, also vor zirka 33 Jahren. Die sanitären Ingenteure jener Zett waren von Anfang an bemüht, diesem Apparat dadurch Eingang zu verschaffen, daß sie ihn zu einer wirklichen hygtenischen Einrichtung geftalteten. Sie legten deshalb vor allen Dingen Wert darauf, daß, um Anfteckungsgefahren vorzubeugen, bei ber Benutung eine Berunreinigung ber Rlofettschale — die nicht burch die barauffolgende Spulung wieder gründlich entfernt wurde — nicht Plat greifen konnte.

# Asphaltlack. Eisenlack

**Ebol** (Isolieranstrich für Beton)

Schiffskitt, Jutestricke [5444

roh und geteert

## E. BECK, PIETERLEN

Dachpappen- und Teerproduktefabrik.

Aus diesem Grunde waren bei den meisten derartigen Apparaten die Sitzelegenheiten (polierter Deckel) so eingerichtet, daß sie nach Benutung selbsttätig in die Höhe klappten, um bei Berwendung der Klosettschüffel als Urinal oder Ausguß eine Berunreinigung des Sitzes zu verhüten.

Diese etwas unbequeme Einrichtung, die es notwendig machte, den Sig bei der Benuzung festzuhalten, hat sich nicht lange erhalten und wurde in öffentlichen Anstalten durch eine Vorschrift erset, die dahln lautete, daß man gebeten set, nach der Benuzung den Sigdeckel aufzuklappen.

Auf der englischen Gesundheits-Ausstellung im Jahre 1884 in London erhielt die führende sanitäre Ingenieursixma Jennings die goldene Medaille für ein freistehen-

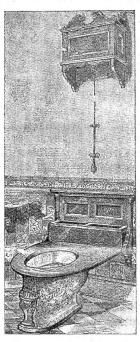


Abb. 1. Beweglicher Sit an ber Mand befeftigt.

des Wasserklosett aus einem Stück, dessen Borteile wie nachstehend beschrieben wurden: (Abbildung 1):

"Der bewegliche Sitz gestattet eine vollständige Freilegung des Klosettkörpers und erleichtert dadurch den Gebrauch desselben als Urinal oder Ausguß. Andere Holzteile außer diesem Sitz sind vermieden, und besitzt diese Anordnung den Borteil, daß sich Schmutzeile irgend welcher Art an dem Klosettkörper nicht ansammeln können. Der bewegliche Sitz verhindert die Beschmutzung des Sitzes und ermöglicht, den ganzen Apparat einwandsref reinzuhalten." (Abbildung Jenningskatalog 62, Fig. 1, Seite 40.)

Es ift bekannt, daß dieser bewegliche Sitz, der mit seinem Rückteil an der Wand des Klosettraumes befestigt war, verschiedene Abanderungen erlebt hat, und daß in der neueren Zeit die Befestigung des Klosetstitzes direkt auf dem freistehenden Klosetskörper stattsindet (siehe Abbildung 2).

Dieser bewegliche polierte Holzsit hat natürlich auch manche Nachteile, namentlich bei einer unsachgemäßen (rauhen) Behandlung in öffentlichen Gebäuden. — Auch die Vorschrift, daß der Sit nach Beanspruchung aufgeklappt wird, wird nicht in allen Fällen besolgt, sodaß diese Aufklappbarkeit zum Teil illusorisch gemacht wird.

Aus diesem Grunde sind Fabrikanten dazu übergegangen, den Sitz wieder sest auf dem Klosettkörper zu befestigen (Abbildung 3) und, um einer Verunreinigung nach Möglichkeit vorzubeugen, wurden anstatt des vollen Sizes Sizbacken gewählt, die den größeren Teil des Klosettspülrandes freilassen. — Auch das Material dieser Sizbacken wurde so gewählt, daß es eine leichte Reinhaltung ermöglichte, und die Beseftigung so vorgesehen, daß eine sast fugenlose Verbindung dieser Sizbacken mit dem Steingutförper stattsand.

Man kann nicht bestreiten, daß die sogenannten Sitzbacken aus sugenlosem Material einen gewissen Borzug gegenüber dem geschlossenen Sitz bedeuten. Dieser Vorzug besteht jedoch nur so lange, als eine Berunreinigung

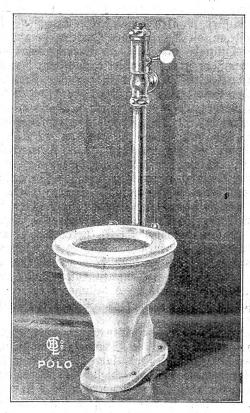


Abb. 2. Beweglicher Ringfit am Rlofettforper befeftigt.

bleser Sitzelegenheit selbst nicht stattsindet. — Der Vorteil verschwindet sofort, wenn die Klosetteinrichtung als Urinal oder Ausguß benutt wird, und eine gründliche besinfizierende Reinigung nicht vorgenommen wird. Eine volltommene Reinigung — wie bei dem aufklappbaren Sitz — kann natürlich niemals vorgenommen werden. Die Verbindung zwischen Sitzbacken und Steingutkörper kann nie so innig sein, daß nicht Fugen bestehen, die



Abb. 3 Festmor tierte Sigbaden,

naturgemäß die geeignetste Aufnahmestelle für Unreinlichteiten bilden. Nicht allein Schmutz, sondern die unsichtbaren Bakterien und Krankheitskeime sehen sich zwischen den Wulsten und dem eigentlichen Klosetkörper sest, und können selbst dei gründlichster Reinigung nicht entsernt werden. Namentlich in Zetten von Epidemien ist der aufmontierte Sizdaden als Krankheitsträger anzusprechen. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß sehr viele Ansteckungen auf diese unhygienische Einrichtung zurückzussühren sind. Die Gesundheitsbehörde in Berlin hat deswegen vorgesehen, die Anwendung von direkt aufmontierten Sizdacken auf Klosetkörpern generell zu verbieten und aufklappbare Size vorzuschere.

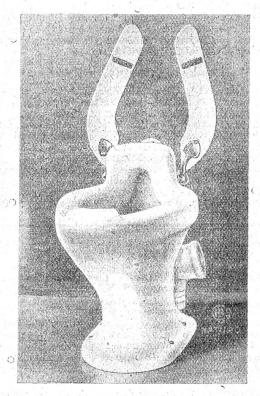


Abb. 4. Bewegliche Sigbaden.

Die beste Lösung eines derartigen aufflappbaren Sitzes ist die in Abbildung 4 veranschaulichte, bei welcher sich der vorne und hinten geöffnete Ringsitz vollständig aufstappt und dadurch ermöglicht, alle durch die Benutzung beanspruchten Teile gründlichst reinzuhalten.

Dieser interessante Artikel wurde uns von der Spezialstrma Bamberger, Leroi & Co., Zürich A.-G., Zürich, zur Verfügung gestellt.

## Der Schwamm im Hause und seine Beseitigung.

(Rorrespondenz.)

In letzter Zeit hatten wir mehrmals Gelegenheit, auf diesen Gegenstand hinzuweisen. Namentlich in deutschen Fachschriften wird immer wieder auf den bösen Feind der Bauten ansmerksam gemacht, der unter Umständen einem Haus gewaltigen Schaden zufügen kann. Nachstehende Angaben sind der Stuttgarter Bauzeitung entnommen:

Ein vom Hausschwamm (merulius lacrymeus) befallenes Bauwerk, welcher Art es auch sein mag, ift sehr
schlimm dran, wenn nicht rechtzeitig Abhilse geschaffen
wird. Das Entstehen des Hausschwammes wird nicht
49 Jahren.

darauf zurückgeführt, daß man ungenügend trockenes Holz verbaute oder aber, daß das Bauwerk selbst keinen genügenden Schutz gegen Feuchtigkeit aufwies. Der Hausschwamm entwickelt sich aus Sporen von 0,01 mm Durch. meffer, die ihrerseits eine braunliche Farbung zeigen. Im Holze eingeschloffene Feuchtigkeit, feuchte eingeschloffene ftickende Luft, sowie Mangel an Luft und Licht im Berein mit mäßiger Wärme üben in jedem Falle einen gunftigen Einfluß auf das Wachstum und Gedeihen des Bilges aus. Bei 15 bis 20 Grad gedeiht er besonders üppig und dabei zieht er zu seiner Ernährung nicht nur die pflanzlichen Stoffe aus dem Holze heraus, sondern führt auch eine schnelle und gründliche Zerftörung der Holzfaser herbei, ftirbt jedoch an den ausgesogenen Stellen ab, und dann erweckt das zerftörte Holz einen dunkelbraunen, trockenen und zerbrockelten Eindruck ober ift mit mehr oder weniger Querriffen behaftet. In erfter Linie tritt der Hausschwamm an den Grundschwellen, Fußboden, Lagerhölzern, Dielen und Balten auf und greift von da aus sehr schnell um sich. Anfänglich zeigen sich an den erfrankten Stellen fleine weiße Puntte, die all: mählich zu großen schleimigen Flecken zusammenfließen und einen zartwolligen Anflug bilden, um schließlich in ein seidenglänzendes, spinnengewebeartiges Fadengewebe von aschgrauer Färbung und modrigen, gesundheitschäd: lichen Geruch überzugehen, von dem alle Rigen und Spalten des Holzes durchzogen werden und schlleßlich auch das anschließende Manterwerk erfaßt wird. Wer den Hausschwamm restlos besettigen will, muß die Boraussehungen, unter benen er entstanden ift, beseitigen, was wohl zumeist die mangelhafte Licht, und Luftzufuhr ift.

Zunächst entferne man sämtliche vom Schwamm be: fallenen Hölzer, auch das angrenzende Mauerwerk, und bestreiche letteres mit Teer, Karbolineum, Goudron usw. Weiter ift das Fußbodenfüllmaterial, das mit Vilzen in: fiziert ift, zu besettigen, der Mauerput abzuschlagen, die Fugen genügend tief auszukraten, gut trodnen zu laffen, allfällig unter Zuhilfenahme einer Hitzquelle wie Lot: lampe usw., und später wie neu zu verputen. Gelbst: verständlich muffen auch die Fußbodenbretter, Fußleiften, Rohrdecken, Türfutter, Wandbekletdungen, sowie überhaupt alle in der Nähe befindlichen Holzteile herausgenommen werden. Dasjenige Holz, das noch nicht angesteckt ift, sollte man mit einem Schwammschutzmittel, wie verdünnte Schwefelfaure, Salpeterfaure, falpeter: faurem Quedfilber, Alaun, Chlorkalt, Rupfervitriol, Roch: falz, Karbolfäure, farbolfaurem Natron, Karbolineum usw. behandeln. Gut bewährt hat sich auch eine aus 250 g Rochfalz und 180 g Schwefelfaure bestehende Lauge. Auch Petroleum ftellt ein Schwammtötungsmittel dar; doch ift bei deffen Anwendung große Vorsicht am Plate, weil feuergefährlich. Eine sichere Abtötung des Pilzes bewirkt intensive Warme von 35 bis 40° C, die etwa eine Stunde einwirken muß. Schließlich aber ift das Verbrennen und das Vergraben der Holzteile außer= ordentlich wichtig, wobei darauf zu achten ift, daß die dabei beschäftigten Arbeiter ihre während der Arbeit getragenen Kleider forgfältig reinigen, um weitere Verschlep: pung der Schwammsporen zu verhindern. Zur Ausführung gehören zuverlässige und gewissenhafte Arbeiter, sowie eine sachverftandige Bauaufsicht.

### Cotentafel.

- † Rudolf Schneider, Malermeister in Wegison (Zürich), ftarb am 7. Juli im Alter von 56 Jahren.
- † Aug. Brunner-Stadler, Schlossermeister in Emmenbriide (Luzern), starb am 9. Juli im Alter von 49 Jahren.